



Michelin Deutschland GmbH
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210054, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 530 139
 Telefax: +49 (0) 721 530 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.de

Demoverision mit Originalinhalt

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN MATR. DR. 429

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*168/2013*00021 e1*168/2013*00022	BMW	4G80 / 4G80r	F 700 GS (K70) (ab 09/2016)

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
2.50x19	- 3.50x17	110/80 R 19 59H TL	140/80 R 17 69H TL

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	110/80 R 19	M/C 59H TL/TT	Anakee 3	140/80 R 17	M/C 69H TL/TT	Anakee 3
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 3	140/80 R 17	M/C 69H TL/TT	Anakee 3
1)	110/80 R 19	M/C 59R TL/TT	Anakee Wild *	140/80 - 17	M/C 69R TL/TT	Anakee Wild *

Auflagen : Ja * Reifen ist M+S markiert, Vmax 170 km/h, ein entsprechender Aufkleber ist anzubringen.
 Art der Auflagen : Die aufgeführte M+S Bereifung ist in Deutschland im öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden (letzte DOT = 5317) # = Auslaufreifen

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I / Anh. III der Richtlinie 97/24/EG wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, so ist die Anbauabnahme nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassung der Fahrzeuge zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.